

STEUERVORTEILE ZUM JAHRESENDE 2025

STEUERVORTEILE BIS 31.12.2025 SICHERN!

Das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu – Zeit für Ihren Steuer-Check!

Mitte des Jahres wurde das Abgabenänderungsgesetz 2025 beschlossen, das zahlreiche Neuerungen für das laufende und kommende Steuerjahre bringt. Prüfen Sie noch rechtzeitig, ob Sie alle Möglichkeiten zur steuerlichen Gestaltung genutzt haben und welche Punkte vor Jahresende erledigt werden sollten.

Denn am 31. Dezember ist es definitiv zu spät!

Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihre Steuerangelegenheiten 2025 optimal zu gestalten und beachten Sie die nachfolgenden Punkte, die noch vor dem 31.12.2025 berücksichtigt werden sollten.

TIPPS FÜR UNTERNEHMER:INNEN

Gewinnfreibetrag & Investitionsfreibetrag

Sowohl als Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch als Bilanzierer können Sie auch heuer einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinn) **steuerfrei** stellen, wenn Sie rechtzeitig in bestimmte **körperliche abnutzbare Anlagegüter** und/oder **begünstigte Wertpapiere** investieren. Es gilt eine Behaltefrist von mindestens vier Jahren. Dies ist auch bei Betriebsveräußerung oder der Pensionsplanung zu beachten.

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu.

Bemessungsgrundlage		Maximal mögliche Betriebsausgabe
15,00%	bis zu einem Gewinn von EUR 33.000	EUR 4.950
13,00%	Gewinnanteil zwischen EUR 33.000 und 178.000	EUR 23.800
7,00%	Gewinnanteil zwischen EUR 178.000 und 353.000	EUR 36.050
4,50%	Gewinnanteil zwischen EUR 353.000 und 583.000	EUR 46.400

Ein Grundfreibetrag von 15 % von bis zu € 33.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15 % von € 33.000 = € 4.950). Für Gewinne über € 33.000 kann ein über den Grundfreibetrag hinausgehender, investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (GFB) nur beansprucht werden, wenn im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt wurden.

Begünstigte Investitionen sind ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, wie z. B.: Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Hardware. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

TIPPS FÜR UNTERNEHMER:INNEN

Auch **bestimmte Wertpapiere** können für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags genutzt werden. Dazu zählen alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind. Wertpapiere müssen zum 31.12.2025 am Wertpapierdepot gebucht sein und dort – tagesgenau berechnet – mindestens vier volle Jahre verbleiben.

Investitionsfreibetrag

Der 10% bzw. 15% (ökologische) **Investitionsfreibetrag** mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 1 Mio. pro Betrieb und Jahr gilt für Anschaffungen und Herstellungen von bestimmten abnutzbaren Anlagegütern seit 2023.

Wirtschaftsgüter, welche zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden, dürfen nicht für den IFB verwendet werden. **Eine Doppelförderung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut ist ausgeschlossen.** Ausgeschlossen sind auch Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist – **ausgenommen davon sind Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km.**

Ebenfalls ausgeschlossen sind **geringwertige Wirtschaftsgüter**, unkörperliche Wirtschaftsgüter, sofern sie nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind, **gebrauchte Wirtschaftsgüter** sowie Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen.

Befristete Erhöhung Investitionsfreibetrag

Am 15. Oktober 2025 hat der Nationalrat die Erhöhung des Investitionsfreibetrags (IFB) von 10 % auf 20 % sowie des Öko-IFB von 15 % auf 22 % beschlossen.

Die befristete Erhöhung gilt für Investitionen, die im Zeitraum von 1. November 2025 bis 31. Dezember 2026 getätigt werden. Der Jahreshöchstbetrag von EUR 1 Mio. wird für die Monate November und Dezember 2025 aliquot mit EUR 166.667 angesetzt.

Findet die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts vor oder nach diesem begünstigten Zeitraum statt, kann der erhöhte IFB nur auf jene aktivierten Teilbeträge angewendet werden, die innerhalb des Zeitraums tatsächlich angefallen sind und den aliquoten Jahreshöchstbetrag nicht überschreiten.

TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER:INNEN

Kleinunternehmer aus umsatzsteuerlicher Sicht

Ab 2025 beträgt die Kleinunternehmergrenze **€ 55.000 Brutto**. Bei der Berechnung der Grenze bleiben bestimmte steuerfreie Umsätze unberücksichtigt, etwa Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit oder Tätigkeiten als Aufsichtsrat. Ebenfalls nicht einbezogen werden Umsätze, die über den **EU-OSS (One-Stop-Shop – Versandhandel)** erklärt werden.

Wer die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt, darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Gleichzeitig entfällt der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben. Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, deren Umsätze nahe an der Grenze liegen, sollten rechtzeitig prüfen, ob sie die Umsatzgrenze von € 55.000 im laufenden Jahr überschreiten

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, um den **Vorsteuerabzug** für Investitionen und andere Ausgaben in Anspruch zu nehmen. Ein solcher Verzicht fällt besonders leicht, wenn die Kunden überwiegend **vorsteuerabzugsberechtigzte Unternehmer:innen** sind.

Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids **schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Kleinunternehmerregelung verzichten**. Der Verzicht bindet den Unternehmer für **fünf Jahre**.

Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Bei selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deshalb nicht angewendet wird, weil die Umsatzgrenze um höchstens € 5.000 überschritten wurde. Die Kleinunternehmerpauschalierung gilt auch, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der Kleinunternehmerregelung vorgeht, zum Beispiel bei Ärzten oder Versicherungsvertretern. Ausgenommen sind jedoch Einkünfte als **Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied** oder **Stiftungsvorstand**.

Bei der Gewinnermittlung werden die Betriebsausgaben pauschal mit **45 % der Umsätze** angesetzt, bei Dienstleistungsbetrieben mit **20 %**, jeweils bezogen auf den Bruttoumsatz. Zusätzlich abziehbar sind nur noch **Sozialversicherungsbeiträge**, das **Arbeitsplatzpauschale** sowie **50 % der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten** für Massenförmungsmittel. Der **Grundfreibetrag** des Gewinnfreibetrags bleibt ebenfalls bestehen.

Tipp: Bei nebenberuflichen Einkünften, wie zum Beispiel Vortragstätigkeiten oder Autorenhonoraren, fallen häufig ohnehin nur geringe Betriebsausgaben an. In solchen Fällen kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung besonders **interessant und praktisch** sein.

TIPPS FÜR SELBSTSTÄNDIGE

„Home-Office“ für Selbstständige? Arbeitsplatzpauschale!

Selbstständige können seit 2022 pauschal **bis zu 1.200 Euro pro Jahr** als Betriebsausgaben für Strom, Heizung, Beleuchtung, AfA etc. geltend machen, wenn zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit **kein anderer Raum** zur Verfügung steht.

- Eine **Pauschale von 1.200 Euro** pro Jahr steht zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt werden, für die dem Selbstständigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht oder diese **höchstens 13.308 Euro** (2024: 12.816 Euro) betragen.
- Eine **Pauschale von jährlich 300 Euro** steht zu, wenn die anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des Selbstständigen, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, **13.308 Euro** (2024: 12.816 Euro) übersteigen.

Neben dieser Pauschale sind Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis höchstens 300 Euro abzugsfähig.

Bei mehreren Betrieben steht die **Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu** und ist nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen aufzuteilen. Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr steht die Pauschale nur anteilig zu. Die Arbeitsplatzpauschale kann auch bei **Anwendung der Basis- und der Kleinunternehmerpauschalierung** geltend gemacht werden! Sie gilt nicht für ein echtes Arbeitszimmer.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Ende jedes Wirtschaftsjahres müssen im Betriebsvermögen Wertpapiere im Nennwert von mindestens **50 %** des am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrags vorhanden sein. Auf dieses Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden.

Liegt die Wertpapierdeckung vorübergehend unter 50 % der Rückstellung, ist der Gewinn grundsätzlich um **30 % der Unterdeckung** zu erhöhen. Ausgenommen davon ist der Teil, in dem die Rückstellung aufgrund sinkender Pensionsansprüche am Jahresende nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten ersetzt werden.

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem **in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds**, einschließlich Anleihen österreichischer Schuldner sowie Anleihen von Schuldnern aus EU- oder EWR-Staaten. Außerdem zählen **inländische Immobilienfonds** sowie **ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat** dazu. Die Wertpapiere dürfen während der Deckungsdauer **nicht verpfändet** werden.

TIPPS FÜR ARBEITGEBER:INNEN

Optimierung der Nutzung des Jahressechstels

Neben regelmäßigen Monatsbezügen können Überstunden, Zuschläge und Sachbezüge die begünstigte Besteuerung des Jahressechstels (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) beeinflussen. Um den Steuervorteil optimal zu nutzen, kann eine zusätzliche Prämie in Höhe des noch verbleibenden Jahressechstels gezahlt werden. Abhängig von der Höhe des Jahressechstels liegt der Steuersatz zwischen 6 % und 35,75 %. Übersteigende Beträge werden mit bis zu 50 % bzw. 55 % versteuert.

Zukunftssicherung für Mitarbeiter:innen bis € 300 steuerfrei

Prämien für Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen sowie Zeichnungen in Pensions-Investmentfonds bleiben für Arbeitnehmer bis zu € 300 pro Jahr steuerfrei. Bei Bezugsumwandlungen besteht unter Umständen Sozialversicherungspflicht, solange die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten ist.

Mitarbeiter:innenbeteiligungen

Freibetrag von **€ 3.000 pro Mitarbeiter:in** und Jahr, wenn Beteiligungen unentgeltlich oder verbilligt gewährt werden und mindestens fünf Jahre gehalten werden. Seit 2024 sind Start-up-Mitarbeiter:innenbeteiligungen von bis zu 10 % der Gesellschaftsanteile möglich, Steuerzahlung erfolgt erst beim „Exit“

Weihnachtsgeschenke und Betriebsveranstaltungen

Sachzuwendungen bzw. -geschenke an die Mitarbeiter:innen sind pro Jahr bis **maximal EUR 186,--** lohnsteuerfrei zu behandeln, gleiches gilt für Kosten von Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge) bis **maximal EUR 365,--** pro Mitarbeiter:in.

Kinderbetreuungskosten

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuung sind bis € 2.000 pro Kind und Jahr steuerfrei, wenn das Kind unter 14 Jahre alt ist und der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate gewährt wird. Die Zahlungen müssen direkt an die Betreuungseinrichtung oder als Gutschein erfolgen.

TIPPS FÜR ARBEITGEBER:INNEN

Steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie 2025

Für das Jahr 2025 können Arbeitgeber erneut eine **lohnsteuerfreie** Mitarbeiter:innenprämie von maximal **1.000 Euro pro Mitarbeiter:in** auszahlen, diesmal jedoch ohne kollektivvertragliche Verankerung und mit deutlich weniger Formalismus als im Jahr 2024. Die Prämie kann jederzeit im Laufe des Jahres gewährt werden, Zahlungen bis Mitte Februar 2026 können noch dem Jahr 2025 zugerechnet werden.

Es ist dem Arbeitgeber freigestellt, die Prämie am Stück oder aufgeteilt, beispielsweise in zwei Teilzahlungen zu je 500 Euro, auszuzahlen. Ein Gruppenmerkmal ist nicht erforderlich, die Prämie kann individuell oder unterschiedlich hoch an einzelne Mitarbeiter:innen gewährt werden, solange eine betriebliche und sachlich gerechtfertigte Begründung vorliegt. Mögliche betriebliche Gründe können etwa ein Bonus für erhöhte Arbeitsbelastung in Projekten oder eine Sonderzahlung für Mitarbeiter:innen mit stark gestiegenen Mobilitätskosten sein.

Die Prämie muss zudem außerordentlich und zusätzlich sein, also bisher nicht üblich oder vertraglich vereinbart, damit die Steuerbefreiung greift. Regelmäßige Bonuszahlungen fallen nicht unter diese Begünstigung. Vorangegangene Prämien wie die Corona-Prämie, Teuerungs- oder Mitarbeiter:innenprämien 2024 wirken sich nicht nachteilig aus.

Die Steuerfreiheit bezieht sich ausschließlich auf die Lohnsteuer; der Dienstgeberbeitrag und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag fallen weiterhin an.

Telearbeit

Arbeitgeber können **bis zu € 3 pro Telearbeit-Tag** steuerfrei für maximal 100 Tage pro Jahr zahlen (max. € 300). Voraussetzung ist eine schriftliche Telearbeit-Vereinbarung. Arbeitgeber müssen die Telearbeit-Tage dokumentieren. Die Anzahl der Telearbeit-Tage muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge können vom Arbeitnehmer zusätzlich als Werbungskosten (Telearbeitspauschale) geltend gemacht werden.

Digitale Arbeitsmittel sowie (Mobil-)Telefon, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, sind kein steuerpflichtiger Sachbezug. Ergonomische Einrichtung des Telearbeit-Arbeitsplatzes (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) kann zusätzlich **bis € 300 pro Jahr** als Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern mindestens 26 Homeoffice-Tage nachgewiesen werden. Beruflich veranlasste Arbeitsmittel außerhalb ergonomischer Ausstattung können zusätzlich geltend gemacht werden.

TIPPS FÜR DIE ARBEITNEHMER:INNENVERANLAGUNG

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2025 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum **31.12.2025 bezahlt** werden, damit sie im Jahr 2025 steuerlich abgesetzt werden können. Dazu zählen insbesondere: Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen inklusive Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge sowie Ausbildungskosten, die mit der beruflichen Tätigkeit oder einer verwandten Tätigkeit zusammenhängen. Auch Vorauszahlungen für solche Kosten können noch in diesem Jahr geltend gemacht werden.

Tipp:

Arbeitsmittel, wie Computer, können ebenfalls als Werbungskosten abgesetzt werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter (**bis € 1.000 Anschaffungskosten**) ist eine sofortige Abschreibung möglich. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein Computer auch privat genutzt wird; ohne Nachweis ist daher ein **Privatanteil von 40 %** abzuziehen.

Arbeitnehmer:innenveranlagung 2020 und Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Wer Steuervorteile für das Jahr 2020 geltend machen möchte – z.B. Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen, Werbungskosten, Pendlerpauschale, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Verlustausgleich, Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinderzuschlag oder Unterhaltsabsetzbetrag – kann dies im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung tun.

Die Frist für die Arbeitnehmerveranlagung 2020 endet am 31.12.2025

Hat der Arbeitgeber im Jahr 2020 zu **Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann der Arbeitnehmer ebenfalls bis **31.12.2025** einen Rückzahlungsantrag beim Finanzamt stellen. Dieser Antrag ist nicht zulässig, wenn der Ausgleich über die Arbeitnehmerveranlagung erfolgen kann.

TIPPS FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen können Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (z.B. Kauf von Schul- oder Studienzeiten) sowie freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung steuerlich abgesetzt werden. Einmalzahlungen können auf Antrag über 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe geltend gemacht werden

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte Renten, wie etwa Kaufpreisrenten nach Ablauf steuerlicher Fristen oder vom Erben zu zahlende Rentenlegats, sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR) können **bis zu € 600 pro Jahr** abgesetzt werden.

Spenden als Sonderausgabe

Spenden an begünstigte Organisationen können steuerlich geltend gemacht werden, z.B.:

- Einrichtungen für Forschung, Kunst oder Erwachsenenbildung (z.B. Museen, Bundesdenkmalamt)
- Gemeinnützige oder mildtätige Organisationen, die Armut bekämpfen oder bei Katastrophen helfen, einschließlich Katastrophenfonds (z.B. Hochwasserhilfe). Für Empfänger solcher Spenden sind die Leistungen steuerfrei.
- Organisationen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände oder die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Spenden sind nur abziehbar, wenn sie an **registrierte, spendenbegünstigte Einrichtungen** gezahlt werden. Ausnahmen bilden bestimmte Museen, Universitäten und Feuerwehren, die keiner Registrierung bedürfen.

Abzugsgrenzen:

- Betriebsausgaben: Spenden bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres.
- Private Sonderausgaben: Spenden bis zu 10 % der Einkünfte, wobei bereits abgezogene betriebliche Spenden angerechnet werden.

TIPPS FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Befristete Abschaffung von Nebengebühren für das Eigenheim

Bereits 2024 wurde eine **befristete Abschaffung von Nebengebühren** für das Eigenheim eingeführt. Zu den befristet abgeschafften Nebengebühren zählen **Pfandrechtsgebühren für Darlehen sowie Eintragungsgebühren im Grundbuch**.

Voraussetzung ist, dass das Eigenheim zur **Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses** des einzutragenden Eigentümers dient. Das betreffende Rechtsgeschäft muss **nach dem 31.03.2024** abgeschlossen werden, und der Antrag auf Eintragung muss im Zeitraum **01.07.2024 bis 30.06.2026** gestellt werden.

Die Gebührenbefreiung gilt nur für eine **Bemessungsgrundlage** von **maximal € 500.000**, sodass die maximale Gebührenersparnis **€ 11.500** beträgt (1,2 % Pfandrechtsgebühr und 1,1 % Eintragungsgebühr).

Reparaturbonus & Handwerkerbonus

Elektro- und Elektronikgeräte, die üblicherweise in privaten Haushalten genutzt werden, sowie Fahrräder haben oft eine längere Lebensdauer, als man denkt. Um Reparaturen attraktiver zu machen und die Wegwerfmentalität zu reduzieren, wird der Reparaturbonus auch 2025 angeboten.

Gefördert werden **Reparaturen, Service und Wartung** sowie **Kostenvoranschläge** für solche Geräte und Fahrräder. Pro Reparaturbonus, der mehrfach erstellt werden kann, solange Budget vorhanden ist, werden 50 % der förderfähigen Bruttokosten übernommen, maximal **€ 200** pro Reparatur, Service oder Wartung und maximal **€ 30** für einen Kostenvoranschlag.

Die Erstattung erfolgt direkt an den Konsumenten, der die Rechnung zunächst vollständig beim Dienstleister bezahlt. Der Reparaturbonus muss vor der Reparatur online unter www.reparaturbonus.at erstellt werden.

Im Rahmen des Konjunkturpakets „Wohnraum und Bauoffensive“ wird der Handwerkerbonus weiterhin angeboten. Gefördert werden **Arbeitsleistungen von Handwerkern** für Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung oder Erweiterung von **privat genutztem Wohnraum im Inland**. Beispiele hierfür sind Ausmalen, Fliesenlegen, Kucheneinbau oder Arbeiten von Dachdeckern, Installateuren und Baumeistern.

Der angegebene Leistungszeitraum darf nicht außerhalb des förderbaren Zeitraumes von **01. Jänner bis 31. Dezember 2025** liegen. Sie haben auch 2025 die Möglichkeit, 20% der Arbeitskosten (netto / ohne Steuern) bis zu einer Förderhöhe von 1.500 € zurückzubekommen.

Die Beantragung erfolgt online unter www.handwerkerbonus.gv.at

WICHTIGE FRISTEN BIS ZUM 31.12.2025

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2018

Zum 31.12.2025 endet die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und ähnliche Unterlagen aus dem Jahr 2018. Ab dem 1.1.2026 können diese Unterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

Achtung: Eine Aufbewahrungspflicht bleibt bestehen, wenn die Unterlagen in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (laut BAO) oder in einem gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahren (laut UGB), in dem Sie Partei sind, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 01.04.2012 erstmals unternehmerisch genutzt wurden, gilt bei Änderungen der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug relevant waren, ein Berichtigungszeitraum von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für die entsprechenden Unterlagen beträgt daher 22 Jahre.

GSVG-Befreiung

Gewerbetreibende und Ärzte (einschließlich Zahnärzte) können rückwirkend für das Jahr 2025 die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, sofern ihre steuerpflichtigen Einkünfte 2025 maximal € 6.221,28 und der Jahresumsatz 2025 maximal € 35.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen.

Antragsberechtigt sind insbesondere:

- Jungunternehmer, die in den letzten fünf Jahren maximal 12 Monate GSVG-pflichtig waren und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 60 Jahre alt sind, sofern in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten wurden

Der Antrag muss spätestens bis 31.12.2025 gestellt werden, um die Befreiung für das laufende Jahr zu erhalten.

WICHTIGE FRISTEN BIS ZUM 31.12.2025

Antrag auf Gruppenbesteuerung

Bei **Kapitalgesellschaften** mit finanziellen Verbindungen (Beteiligung mehr als 50%) kann durch Bildung einer Unternehmensgruppe die Möglichkeit geschaffen werden, Gewinn und Verlust der eingezogenen Gesellschaft auszugleichen. Dies bietet mitunter erhebliche positive Steuereffekte.

Bei allen Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12., ist der Gruppenantrag bis spätestens 31.12.2025 einzubringen, damit er noch Wirkung für die Veranlagung 2025 entfaltet.

Antrag Regelbesteuerung Landwirt

Wollen Sie als Landwirt für das Veranlagungsjahr 2025 umsatzsteuerrechtlich optieren, dann müssen Sie bis spätestens 31.12.2025 einen schriftlichen Antrag an Ihr zuständiges Finanzamt schicken. Dadurch sind Sie verpflichtet, mindestens 5 Jahre Aufzeichnungen zu führen und Ihre Umsätze an das Finanzamt zu melden.

Sie haben noch Fragen?

Gerne stehen wir Ihnen für persönliche Beratung und weiterführende Informationen zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns gerne unter +43 3332 6005 oder per Mail unter office@rkp.at



Immer zwei Schritte voraus.

RKP Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
Schildbach 111, 8230 Hartberg

Hinweis:

Diese Klienteninfo 2025 wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie ersetzt jedoch keine persönliche Beratung und wir übernehmen keine Haftung für deren Inhalt.